

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Computational Science gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Fach im Umfang von mindestens 180 LP, das mindestens 30% Informatikanteil aufweist. Bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule im Fach Mathematik oder einem naturwissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) ist es ausreichend, wenn die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Informatik oder Mathematik im Umfang von zusammen mindestens 30 LP nachgewiesen werden kann. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Computational Science zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Computational Science zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZUlO für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZUlO genannten Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZUlO benannten Unterlagen zusätzlich ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind, einzureichen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZUlO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZUlO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZUlO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZUlO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote: 75%,
- b) relative Note: 20%,
- c) Qualität des Schreibens gem. §4 Abs. 4, das die Motivation für die Aufnahme des Studiums darlegt: 5%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 c) geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Schreiben zur Motivation: 1,0
- gutes Schreiben zur Motivation: 2,0

- durchschnittliches Schreiben zur Motivation: 3,0
- schwaches Schreiben zur Motivation: 4,0
- nicht überzeugendes Schreiben zur Motivation: 5,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Kriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Computational Science, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.